

Eignungszone Güssing

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver, örtlich feucht getönter Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der feucht getönten Randbereiche im Osten, die FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind.
- Freihaltung der ausgewiesenen Weichholzauzone (FFH-Lebensraumtyp) einschließlich eines mindestens 20 m weiten umgebenden Saumbereichs.
- Freihaltung der weiteren bestehenden Gehölzstrukturen einschließlich eines mindestens 10 m daran anschließenden Saumbereichs.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Korridors gegenüber den bestehenden Waldrändern.
- Ausbildung von drei mindestens 15 m breiten Wildkorridoren in Ost-West-Richtung, wobei sich einer davon an der gebietszentralen Grabenstruktur als Leitstruktur orientiert zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht.
- Ausbildung von zumindest einem mindestens 15 m breiten Wildkorridor in Nord-Süd-Richtung, der sich an der gebietszentralen Baumstruktur orientiert zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht.
- Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Biotopmanagement in Hinblick auf die Ausbildung standortadäquater Feuchtwiesen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und

Anlage 3

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden

Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Gestaltung des südlichen Randes, um die visuelle Wirkung auf die Nutzer des südlich verlaufenden Radwegs und die Fernwirkungen gegenüber der Burg Güssing zu reduzieren.
- Sicherstellung der Erhaltung der touristischen Funktion der Landschaft im Sinne der Tourismus-Eignungszone und Hebung von Synergien, wie z.B. durch den Ausbau des bestehenden Informationsplatzes zu PV-spezifischen Themen.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Durchführung eines Vorverfahrens gem. § 22e NG 1990 zur Sicherstellung der Konfliktfreiheit mit Schutzz Zielen des ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland (AT1114813).

Anlage 3

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden



Anlage 3

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden